



Aufruf zur akkreditierung – EAC/A02/2020

**Erasmus -AKKREDITIERUNG IN DEN  
BEREICHEN ERWACHSENENBILDUNG,  
BERUFLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG UND  
SCHULBILDUNG**

*Regeln für die Antragstellung*

*Anhang I – Erasmus-Qualitätsstandards*

## **EUROPEAN COMMISSION**

Directorate-General for Education, Youth, Sport and Culture  
Directorate B — Youth, Education and Erasmus+  
Unit B.2 — Schools and Multilingualism

*E-mail: EAC-UNITE-B2@ec.europa.eu@ec.europa.eu*

*European Commission  
B-1049 Brussels*

© European Union, 2020

Reuse is authorised provided the source is acknowledged.

The reuse policy of European Commission documents is regulated by Decision 2011/833/EU (OJ L 330, 14.12.2011, p. 39).

For any use or reproduction of photos or other material that is not under the EU copyright, permission must be sought directly from the copyright holders.



## Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze.....	5
2.	Gute Durchführung der Mobilitätsmaßnahmen.....	6
2.1	Für alle begünstigten Einrichtungen .....	6
2.2	Für Koordinatoren von Mobilitätskonsortien .....	7
3.	Qualität und Unterstützung für die Teilnehmer/innen .....	8
4.	Teilen von Ergebnissen und Wissen über das Programm .....	9

Einrichtungen, die Mobilitätsmaßnahmen durchführen, sind verpflichtet, Erasmus-Qualitätsstandards einzuhalten. Diese Standards sollen sicherstellen, dass alle Teilnehmer/innen gute Mobilitätserfahrungen machen und gute Lernergebnisse erzielen und dass alle Einrichtungen, die Fördermittel aus dem Programm erhalten, zu den Programmzielen beitragen.

In einem Mobilitätskonsortium gelten die Erasmus-Qualitätsstandards für die Maßnahmen aller begünstigten Einrichtungen, d. h. des Koordinators und der Mitglieder des Konsortiums.

Die ordnungsgemäße Einhaltung der Erasmus-Qualitätsstandards im nationalen Kontext wird gegebenenfalls durch die zuständige nationale Agentur überprüft.

## 1. Grundsätze

- **Inklusion und Vielfalt:** Die begünstigten Einrichtungen müssen die Grundsätze der Inklusion und der Vielfalt bei allen Aspekten ihrer Tätigkeiten beachten und faire und gleiche Bedingungen für alle Teilnehmer/innen gewährleisten.

Die begünstigten Einrichtungen sollten nach Möglichkeit Teilnehmer/innen mit geringeren Chancen aktiv in ihre Aktivitäten einbeziehen und sie daran beteiligen. Sie sollten die vom Programm bereitgestellten Instrumente und Fördermittel bestmöglich hierfür nutzen.

- **Ökologische Nachhaltigkeit und Verantwortung:** Die begünstigten Einrichtungen müssen bei ihren Teilnehmer/innen ein nachhaltiges und umweltfreundliches Verhalten fördern. Sie sollten die im Rahmen des Programms bereitgestellten Fördermittel bestmöglich einsetzen, um die Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel zu fördern.
- **Digitale Bildung – einschließlich virtueller Kooperation, virtueller Mobilität und gemischter Mobilität („blended mobility“):** Die begünstigten Einrichtungen sollten digitale Instrumente und Lernmethoden nutzen, um die Maßnahmen physischer Mobilität zu ergänzen und die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen zu verbessern. Sie sollten die digitalen Instrumente, Online-Plattformen und andere Möglichkeiten, die dazu vom Programm bereitgestellt werden, bestmöglich nutzen.
- **Aktive Beteiligung am Netzwerk der Erasmus-Einrichtungen:** Eines der Ziele des Programms ist die Förderung der Entwicklung des europäischen Bildungsraums. Die begünstigten Einrichtungen sollten sich um eine aktive Teilnahme am Erasmus-Netzwerk bemühen, indem sie beispielsweise Teilnehmer/innen aus anderen Ländern aufnehmen oder sich am Austausch bewährter Verfahren und an anderen von den nationalen Agenturen oder anderen Organisationen angebotenen Aktivitäten zur Kontaktaufnahme beteiligen. Erfahrene Einrichtungen sollten ihr Wissen mit anderen Organisationen teilen, die weniger Erfahrung mit dem Programm haben, und ihnen Beratung, Begleitung oder Unterstützung in anderer Form anbieten. Die begünstigten Einrichtungen sollten ihre Teilnehmer/innen gegebenenfalls zur Teilnahme an Alumni-Aktivitäten und -Netzwerken ermutigen.

## 2. Gute Durchführung der Mobilitätsmaßnahmen

### 2.1 Für alle begünstigten Einrichtungen

- **Kernaufgaben – Trägerschaft für die Maßnahmen:** Die begünstigten Einrichtungen müssen die Verantwortung für die Kernaufgaben der Projektdurchführung behalten und dürfen diese nicht an andere Organisationen übertragen.

Zu den Kernaufgaben gehören die Verwaltung der Programmmittel, Kontakte zur nationalen Agentur, die Berichterstattung über durchgeführte Maßnahmen sowie alle Entscheidungen, die sich unmittelbar auf den Inhalt, die Qualität und die Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen auswirken (z. B. betreffend Art und Dauer der Maßnahmen, die Auswahl der aufnehmenden Einrichtung, Definition und Bewertung der Lernergebnisse)

- **Unterstützende Organisationen, Transparenz und Verantwortung:** Die begünstigten Einrichtungen können in praktischen Fragen der Projektdurchführung Beratung, Unterstützung oder Dienstleistungen durch andere Organisationen in Anspruch nehmen, solange sie die Kontrolle über Inhalt, Qualität und Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen, wie im Abschnitt „Kernaufgaben“ beschrieben, behalten.

Verwenden begünstigte Einrichtungen Programmmittel, um andere Organisationen für bestimmte Durchführungsaufgaben zu bezahlen, so müssen die Verpflichtungen dieser Organisationen formal festgelegt werden, damit die Einhaltung der Erasmus-Qualitätsstandards und der Schutz der Unionsmittel gewährleistet sind. Folgende Elemente sind in der formalen Vereinbarung zwischen der begünstigten Einrichtung und dem Dienstleister festzulegen: durchzuführende Aufgaben, Qualitätskontrollmechanismen, Konsequenzen bei Nichterfüllung oder mangelhafter Leistung sowie Flexibilitätsmechanismen bei Annullierung oder Verschiebung vereinbarter Dienstleistungen, die eine gerechte und ausgeglichene Risikoverteilung im Falle unvorhergesehener Ereignisse gewährleisten. Die entsprechenden Unterlagen müssen der nationalen Agentur zur Überprüfung zur Verfügung stehen.

Organisationen, die (entgeltlich oder unentgeltlich) bestimmte Durchführungsaufgaben für den Begünstigten übernehmen, gelten als unterstützende Organisationen und müssen in der offiziellen Berichterstattung erfasst werden. Die Beteiligung unterstützender Organisationen muss deutliche Vorteile für die organisatorische Entwicklung der begünstigten Einrichtung und die Qualität der Mobilitätsmaßnahmen mit sich bringen.

In jedem Fall bleibt die begünstigte Einrichtung auch bei Beteiligung anderer Organisationen für die Ergebnisse und die Qualität der durchgeführten Maßnahmen verantwortlich.

- **Teilnahmebeiträge:** Als eine Form der Kofinanzierung kann die begünstigte Einrichtung Teilnehmer/innen an Mobilitätsmaßnahmen um eine Beteiligung an den Kosten von Sach- und Dienstleistungen bitten, die für die Durchführung dieser Maßnahmen notwendig sind. Die Höhe dieser Teilnahmebeiträge muss in einem angemessenen Verhältnis zu der für die Durchführung der Maßnahme gewährten Finanzhilfe stehen und gerechtfertigt sein; sie dürfen keinen Gewinnzweck verfolgen und müssen dem Grundsatz gerechter und inklusiver Teilnahmemöglichkeiten entsprechen (insbesondere in Bezug auf Teilnehmer/innen mit geringeren Chancen). Es dürfen keine zusätzlichen Gebühren oder anderen Teilnahmebeiträge von den

unterstützenden Organisationen oder anderen von der begünstigten Einrichtung ausgewählten Dienstleistern erhoben werden.

- **Integration der Ergebnisse der Mobilitätsaktivitäten in die Einrichtung:** Begünstigte Einrichtungen müssen die Ergebnisse der durchgeführten Mobilitätsmaßnahmen (z. B. das vom Personal im Zuge der beruflichen Fortbildung erworbene Wissen) in ihre reguläre Arbeit integrieren, damit sie der gesamten Einrichtung, ihrem Personal und den Lernenden zugutekommen.
- **Kapazitätsaufbau:** Die begünstigten Einrichtungen sollten die Programmmittel (und insbesondere die organisatorische Unterstützung) nutzen, um ihre Fähigkeit, nachhaltig und langfristig auf internationaler Ebene zu arbeiten, schrittweise zu erhöhen. In einem Mobilitätskonsortium sollten die Ergebnisse allen teilnehmenden Einrichtungen in dieser Weise zugutekommen.
- **Regelmäßige Aktualisierungen:** Die begünstigten Einrichtungen müssen die Informationen über geplante und abgeschlossene Mobilitätsmaßnahmen regelmäßig mithilfe der von der Europäischen Kommission zu diesem Zweck bereitgestellten Instrumente aktualisieren.
- **Einholung und Verwendung der Rückmeldung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:** Die begünstigten Einrichtungen müssen dafür sorgen, dass die Teilnehmer/innen die von der Europäischen Kommission bereitgestellte Berichtsvorlage über ihre Aktivitäten ausfüllen. Sie sollten die Rückmeldungen der Teilnehmer/innen nutzen, um ihre künftigen Maßnahmen zu verbessern.

## 2.2 Für Koordinatoren von Mobilitätskonsortien

- **Aufgabenverteilung:** Die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Koordinator und den Mitgliedseinrichtungen ist im Voraus zu vereinbaren. Die Aufgaben (einschließlich der Kernaufgaben) sollten so verteilt werden, dass die teilnehmenden Einrichtungen ihre Ziele bestmöglich verfolgen und neue Kapazitäten entwickeln können.
- **Zuweisung von Finanzmitteln:** Die für die Tätigkeiten des Konsortiums gewährten Mittel sollten auf gerechte und transparente Weise zwischen dem Koordinator und den Mitgliedseinrichtungen entsprechend den jeweiligen Aufgaben und Bedürfnissen der teilnehmenden Einrichtungen aufgeteilt werden.
- **Gemeinsame Beschlussfassung:** Die Mitgliedseinrichtungen von Konsortien müssen an Entscheidungen, die ihre Aufgaben und ihre Teilnehmer/innen betreffen, beteiligt werden.
- **Auswahl von und Zusammenarbeit mit Aufnahmeeinrichtungen:** Die Mitglieder eines Konsortiums müssen an der Auswahl der aufnehmenden Partnereinrichtungen beteiligt werden und sich direkt mit ihnen in Verbindung setzen können.
- **Teilen von Fachwissen und Ressourcen:** Wenn der Koordinator das Konsortium mit dem Ziel gegründet hat, Programmmaßnahmen in seinem Verantwortungsbereich zu fördern und zu koordinieren, muss er eine aktive Rolle beim Kapazitätsaufbau der Mitgliedseinrichtungen des Konsortiums übernehmen (beispielsweise durch Schulung von deren Personal, durch die Kontaktaufnahme mit neuen aufnehmenden Einrichtungen oder durch die Vorstellung guter Praxisbeispiele).

In Konsortien dieser Art muss der Koordinator die Mitglieder aktiv bei der Einhaltung der Erasmus-Qualitätsstandards unterstützen und gewährleisten, dass diese an

Aufgaben, die ihre Teilnehmer/innen unmittelbar betreffen (beispielsweise Auswahl, Begleitung oder Definition der Lernergebnisse), angemessen beteiligt werden).

### 3. Qualität und Unterstützung für die Teilnehmer/innen

- **Praktische Vorkehrungen:** Die begünstigten Einrichtungen müssen die Qualität der praktischen und logistischen Vorkehrungen (Reise, Unterkunft, Visumanträge, Sozialversicherung usw.) sicherstellen. Werden diese Aufgaben dem/der Teilnehmer/in oder einem Dienstleister übertragen, bleibt die begünstigte Einrichtung für die Überprüfung ihrer Durchführung und Qualität verantwortlich.
- **Gesundheit, Sicherheit und Einhaltung der geltenden Vorschriften:** Alle Maßnahmen sind unter Einhaltung hoher Sicherheits- und Schutzstandards für die beteiligten Teilnehmer/innen und aller geltenden Vorschriften (z. B. Einwilligung der Eltern / Erziehungsberechtigten, Mindestalter der Teilnehmer/innen) durchzuführen. Die begünstigten Einrichtungen müssen sicherstellen, dass ihre Teilnehmer/innen über einen geeigneten Versicherungsschutz gemäß den allgemeinen Regeln des Programms und den geltenden Rechtsvorschriften verfügen.
- **Auswahl der Teilnehmer/innen:** Die Teilnehmer/innen müssen in einem transparenten, gerechten und inklusiven Verfahren ausgewählt werden.
- **Vorbereitung:** Die Teilnehmer/innen müssen in Bezug auf die praktischen, beruflichen und kulturellen Aspekte ihres Aufenthalts im Gastland angemessen vorbereitet werden. Diese Vorbereitung ist in Zusammenarbeit mit der aufnehmenden Einrichtung (und gegebenenfalls den Gastfamilien) zu organisieren.
- **Begleitung und Betreuung:** Wo es aufgrund des Formats der Maßnahme relevant ist, müssen die entsendende und die aufnehmende Einrichtung eine/n Mentor/in oder eine ähnliche Schlüsselperson benennen, die den Teilnehmer / die Teilnehmerin während des Aufenthalts in der aufnehmenden Einrichtung begleitet und bei der Erreichung der gewünschten Lernergebnisse unterstützt. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Einführung und Integration der Teilnehmer/innen in der aufnehmenden Einrichtung und der Begleitung des Lernprozesses gewidmet werden.
- **Unterstützung während der Maßnahme:** Die Teilnehmer/innen müssen zu jedem Zeitpunkt ihres Mobilitätsaufenthalts Unterstützung von ihrer Aufnahme- und ihrer Entsendeinrichtung anfragen und erhalten können. Ansprechpersonen in beiden Einrichtungen, Kontaktmöglichkeiten und Notfallpläne müssen festgelegt werden, bevor eine Mobilitätsmaßnahme angetreten wird. Alle Teilnehmer/innen müssen über diese Vorkehrungen informiert werden.
- **Sprachliche Vorbereitung:** Die begünstigte Einrichtung muss für angemessene Sprachkurse sorgen, die den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen der Teilnehmer/innen entsprechen. Sie sollte die entsprechenden vom Programm bereitgestellten Instrumente und Fördermittel soweit wie möglich nutzen.
- **Definition der Lernergebnisse:** Für jede/n Teilnehmer/in oder für jede Gruppe von Teilnehmenden müssen die erwarteten Lernergebnisse der Mobilitätsmaßnahme definiert werden. Die entsendende und die aufnehmende Einrichtung müssen die Lernergebnisse gemeinsam mit dem/der Teilnehmer/in (bei individuellen Auslandsaufenthalten) festlegen. Die Form der Vereinbarung hängt von der Art der Maßnahme ab.

- **Bewertung der Lernergebnisse:** Lernergebnisse und sonstige positive Erfahrungen der Teilnehmer/innen sollten systematisch bewertet werden. Die Ergebnisse der Bewertung sollten analysiert und für die Verbesserung künftiger Maßnahmen genutzt werden.
- **Anerkennung von Lernergebnissen:** Formale, informelle und nichtformale Lernergebnisse sowie andere von dem/der Teilnehmer/in im Rahmen der Mobilitätsmaßnahme erzielte Ergebnisse müssen von der entsendenden Einrichtung in geeigneter Weise anerkannt werden. Für die Anerkennung sollten nach Möglichkeit die verfügbaren europäischen und nationalen Instrumente genutzt werden.

#### 4. Teilen von Ergebnissen und Wissen über das Programm

- **Teilen von Ergebnissen innerhalb der Einrichtung:** Die begünstigten Einrichtungen sollen ihre Teilnahme am Programm intern allgemein bekannt machen und den Teilnehmern/innen die Möglichkeit bieten, ihre Mobilitätserfahrungen mit ihresgleichen zu teilen. Bei Mobilitätskonsortien sollen die Erfahrungen innerhalb des gesamten Konsortiums geteilt werden.
- **Teilen von Ergebnissen mit anderen Organisationen und der Öffentlichkeit:** Die begünstigten Einrichtungen sollen die Ergebnisse ihrer Aktivitäten mit anderen Organisationen und der Öffentlichkeit teilen.
- **Hinweis auf die Finanzierung durch die Europäische Union:** Die begünstigten Einrichtungen sollen ihre Teilnahme am Programm in ihrem Umfeld und in der breiten Öffentlichkeit bekannt machen. Sie müssen außerdem die Teilnehmer/innen über die Herkunft der ihnen gewährten Finanzhilfe informieren.

**Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist die englische Fassung maßgeblich**

